

Pressemitteilung
Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
www.nickelonline.de

Einwendungen im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Verkehrsflughafens Memmingen erhoben

Bund Naturschutz (BN) wendet sich gegen Ausbauvorhaben

Die Allgäu Airport GmbH & Co KG hat am 07.06.2011 einen Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß §§ 8 ff. LuftVG, Art. 72 ff. BayVwVfG bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Süd – eingereicht. Gegenstand dieses Antrages ist der Ausbau des Verkehrsflughafens Memmingen, insbesondere in Bezug auf die Start- und Landebahn, die Rollbahnen und die Vorfeldflächen, sowie die Erweiterung der Betriebszeiten. Nach der Auslegung der Antragsunterlagen im Zeitraum vom 04.07. bis zum 03.08.2011 endete die Einwendungsfrist am 17.08.2011.

Die Einwendungen bezogen sich zunächst auf die dem Antrag beigefügten Gutachten. Diese weisen vor allem im Hinblick auf Naturschutz-Aspekte erhebliche Lücken auf. Dies betrifft die fehlende Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes, der Lufthygiene sowie der Stickstoff-Emissionen.

Schwerpunktmäßig beziehen sich die Einwendungen ferner auf die fehlende Planrechtfertigung. Die dem Antrag zugrunde liegende Prognose geht nämlich von Fakten aus, die der gegenwärtigen Situation in keinsten Weise Beachtung schenkt. So führt die Prognose die Planrechtfertigung und damit den Bedarf für das Vorhaben unter anderem auf Linienverbindungen mit Nord-, Nordost- und Nordwestdeutschland zurück, die jedoch gegenwärtig nicht stattfinden. Die Luftverkehrsgesellschaft „Air Berlin“ hat die letzte nationale Verbindung nach Berlin nämlich mit dem Winterflugplan 2010/2011 eingestellt, die Verbindungen nach Hamburg und Köln bereits im März 2010. Entgegen den Ausführungen in der Prognose erfolgte diese Einstellung nicht aufgrund der eingeschränkten Betriebszeiten bis 22.00, sondern nach eigenen Angaben der Airline aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit. Weitere Airlines, beispielsweise die Lufthansa samt ihrer

Tochterunternehmen, hatte eine Ansiedlung seit jeher abgelehnt, so dass darauf beruhende Überlegungen der Prognose fehlgehen.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Betriebszeiten für planmäßige Landungen bis 23.00, für planmäßige Starts bis 22.30, jeweils mit 30-minütiger Verspätungsregelung, mangelt es der Prognose an „plausiblen betrieblichen Gründen“, wie sie das Bundesverwaltungsgericht für Flugverkehr in den Nachtrandstunden (22.00 bis 24.00) fordert. Der Hinweis in der Prognose auf mehrfach, in der Vergangenheit vorhanden gewesene „Homebase-Carrier“ findet dabei in der gegenwärtigen Situation keine Stütze, ebenso wenig wie die Bezugnahme auf „Air Berlin“, die sich aus Memmingen zurückgezogen hat.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die verkannten naturschutzrechtlichen Aspekte. Die dem Antrag beigefügten Umweltgutachten, insbesondere die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), weisen nämlich durchschlagende Mängel auf. Die saP ignoriert ein erhöhtes Konfliktpotential durch die Zunahme von Flugbewegungen und die Ausweitung der nächtlichen Flugzeit im Hinblick auf die nachgewiesenen Fledermäuse. Im Hinblick auf die gleichfalls nachgewiesenen Greifvogelarten enthält sie ferner lediglich eine einheitliche Bewertung, statt einer notwendigerweise durchzuführenden Einzelbewertung, unterteilt in die einzelnen, unterschiedlich häufig vorkommenden Greifvogelarten. Zudem führen die zunehmenden Flugbewegungen zu einer massiven Störung der Brutkolonien von Saatkrähen, die das Flughafengelände als Nahrungsgebiet nutzen. Weiterhin sind die Gefahren unberücksichtigt geblieben, die sich daraus ergeben, dass die Saatkrähen die maßgeblichen Flugrouten kreuzen. Schließlich beschränken sich die Antragsunterlagen auf die Untersuchung der tagaktiven Vogelarten, die nachtaktiven bleiben jedoch außer Betracht. So rechnet die Schleiereule zu den stark gefährdeten Vogelarten in Bayern, die den Planungsraum als Jagdgebiet nutzt, das jedoch künftig in Folge des Vorhabens als solches entwertet wird.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist obliegt es dem Luftamt Süd nunmehr, die Erörterung innerhalb von drei Monaten abzuschließen, insbesondere der Erörterungstermin abzuhalten, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 LuftVG.

**Informationen über
Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft (www.nickelonline.de):**


Die Kanzlei Nickel Rechtsanwälte ist eine der führenden mittelständischen Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien in Hessen und im Rhein-Main-Gebiet. An den Standorten in Frankfurt und Hanau stehen auch der Presse für deren etwaigen Fragen in verschiedenen Fachgebieten spezialisierte Rechtsanwälte zur Verfügung – hoch qualifiziert in nationalem und internationalem Recht. Um gewerblichen und privaten Mandanten auch umfassende Leistungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten bieten zu können, kooperieren wir mit einer renommierten

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Für Interessenvereinigungen, Versicherer und anderweitige Unternehmen fungieren wir zudem als Syndicuskanzlei. Nickel Rechtsanwälte bedient sich zweier renommierter internationaler Netzwerke in deren Ländern vergleichbar regional führender Wirtschaftskanzleien, um qualifiziert und regional eingebunden ausländische und internationale Rechtsangelegenheiten betreuen zu können.

Der in Deutschland am weitesten verbreitete Rechtsanwaltsführer *Kanzleien in Deutschland – Wirtschaftsanwälte*, Nomos, 12. Auflage 2011, bewertet uns:

„Fazit: Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft ist als fachlich breit angelegte Full Service-Kanzlei eine der führenden mittelständischen Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien im Rhein-Main-Gebiet.“

Wegen etwaiger Fragen zu dieser Meldung wenden Sie sich bitte an deren Unterzeichner, im Übrigen im Falle von Presseanfragen an Rechtsanwalt Harald Nickel office-nickel@nickelonline.de (Fon +49 (0) 6181 2702-35).

 Nickel Rechtsanwälte. Spezialisierung und Transparenz.

Hanau, den 28.09.2011

gez. (Prof. Dr. Eiding)

Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

(Dr. Martin Faußner)

Rechtsanwalt

Office-eiding@nickelonline.de
Fon +49 (0) 6181 2702-80
Fax +49 (0) 6181 2702-88
www.nickelonline.de

D34/22016